

Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain

## **Regionalplan Bayerischer Untermain**

# **Zusammenfassende Erklärung und Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen**

18. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain – Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“

## 1. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der vorliegenden Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ des Regionalplans sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30),
- Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLpIG) vom 25.06.2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23.07.2024 (GVBl. S. 257), Art. 15 bis 18.
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Verordnung vom 22.08.2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-W), die zuletzt durch Verordnung vom 16.05.2023 (GVBl. S. 213) geändert worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLpIG ist bei Regionalplanfortschreibungen als gesonderter Bestandteil des Begründungstextes „frühzeitig ein Umweltbericht zu erstellen“. Bei der späteren Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung muss die Begründung gemäß Art. 18 Satz 2 Nr. 1 BayLpIG eine zusammenfassende Erklärung enthalten. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts und legt dar, wie Umwelterwägungen in den Raumordnungsplan einbezogen wurden. Gleichsam zeigt sie auf, wie der nach Art. 15 BayLpIG erstellte Umweltbericht, die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens nach Art. 16 BayLpIG sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden und welche Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen durchgeführt werden sollen. Das Landesentwicklungsprogramm Bayern enthält unter den Punkten 6 „Energieversorgung“, 6.1 „Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur“ sowie 6.2 „Erneuerbare Energien“ die für die vorliegende Fortschreibung relevanten Zielvorgaben.

## 2. Inhalt und Ziele der Regionalplan-Änderung

Gemäß Art. 15 Abs. 5 BayLpIG wird der Umweltbericht der vorliegenden Regionalplanfortschreibung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt, da für das Landesentwicklungsprogramm, aus dem der Regionalplan entwickelt ist, bereits eine Umweltprüfung durchgeführt wurde.

Das Bayerische Landesplanungsgesetz sowie das Landesentwicklungsprogramm Bayern bilden die Grundlage der Regionalplanfortschreibung. Im Rahmen des Regionalplans werden die Grundsätze und Ziele des LEP konkretisiert. Die regionalplanerische Kernaufgabe ist es dabei, die vielfältigen Raumnutzungsansprüche untereinander und mit den Belangen des

Freiraumschutzes so in Einklang zu bringen, dass die ökologischen, ökonomischen und sozialen Belange gleichberechtigt gewahrt werden.

Die vorliegende Regionalplan-Änderung hat die Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ zum Gegenstand, das in weiten Teilen noch in seiner ursprünglichen Fassung von 1985 vorliegt. Lediglich der Abschnitt 5.2.4 „Windenergieanlagen“ wurde 2004 (Erste Änderung des Regionalplans, in Kraft getreten am 16.05.2004) und 2017 (13. Verordnung zur Änderung des Regionalplans, in Kraft getreten am 10.10.2017) geändert.

Die Regionalplanänderung dient der Anpassung an zahlreiche veränderte rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen im Bereich der Energiewirtschaft. Sie wird geprägt von den Zielen der Klimaneutralität, der Senkung des Energieverbrauchs bei gleichzeitiger Steigerung der Energieeffizienz und dem Ausbau erneuerbarer Energien bis hin zur vollständigen Substitution fossiler und atomarer Energieformen.

Die Sicherung der Energieversorgung erfolgt durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur, schwerpunktmäßig in den Bereichen der Energieerzeugung und -umwandlung, der Energienetze sowie der Energiespeicherung.

Beim Ausbau von Anlagen der erneuerbaren Energien, der gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegt, kommt in der Region Bayerischer Untermain der Windenergie und der Photovoltaik eine tragende Rolle zu.

Der inhaltliche Schwerpunkt der vorliegenden Regionalplanänderung liegt auf der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie gemäß Ziel 6.2.2 Abs. 1 LEP: In jedem Regionalplan sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen. Als Teilflächenziel wird zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31.12.2027 festgelegt. In der Begründung zu Ziel 6.2.2 Abs. 1 LEP wird darüber hinaus ausgeführt, dass sich angesichts des Zielwertes von 1,8 % der Landesfläche für 2032 bereits jetzt eine deutlich über 1,1 % hinausgehende Ausweisung von Vorranggebieten anbietet. Mit diesem Flächenbeitragswert setzt das LEP die im WindBG bundesrechtlich vorgegebenen Ausbauziele für Windenergieanlagen in Landesrecht um. Weiterhin können gemäß Grundsatz 6.2.2 Abs. 2 LEP auch Vorbehaltsgebiete für Windenergie festgelegt werden.

Weitere Inhalte der vorliegenden Regionalplanänderung sind Festlegungen zu Solarenergie, Fern- und Nahwärmeversorgung, Wasserkraft, Biomassenutzung sowie zu Produktion, Transport und Nutzung von Wasserstoff.

Aufgrund der Schwerpunktsetzung der vorliegenden Regionalplanänderung auf die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergie befasst sich der vorliegende Umweltbericht in weiten Teilen mit der Prüfung der Umweltauswirkungen der Festlegungen im Regionalplankapitel 5.2.3 „Ausbau der Windenergie“. Von den Festlegungen zu den o. g. weiteren Energieträgern allein gehen zunächst keine Auswirkungen aus. Die Wirkungen kommen erst mit Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Tragen. Bei Durchsetzung der regionalplanerischen Grundsätze zu den weiteren Energieträgern lassen sich verbleibende, ggf. erhebliche Beeinträchtigungen auf den nachfolgenden Planungsebenen umweltverträglich konkretisieren, sodass im Ergebnis keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen durch den Plan präjudiziert werden. Bei der Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergie wurden die allgemeinen Projektwirkungen von Windenergieanlagen auf die Schutzgüter, die grundsätzlich möglich sind, betrachtet. Außerdem wurden – sofern es auf dieser übergeordneten planerischen Ebene möglich war – bereits Aussagen getroffen zu:

- Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich des Artenschutzes (insb. in Hinblick auf die kartierten Dichtezentren für kollisionsgefährdete Vogelarten) sowie hinsichtlich des Trinkwasserschutzes (insb. in den Überschneidungsbereichen mit den Zonen III)
- Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- Hinweisen für die Genehmigungsplanung

Die Umweltprüfung im Rahmen der LEP-Teilfortschreibung 2023, die u. a. die Änderung der Festlegungen zu Kapitel 6.2 „Erneuerbare Energien“ zum Gegenstand hatte, kommt gemäß zusammenfassender Erklärung zu folgendem Ergebnis: „Soweit Umweltauswirkungen absehbar waren, kam der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass bei der Umsetzung der Festlegungen in der Summe keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und überwiegend mit positiven Auswirkungen auf die Umweltschutzzüge zu rechnen ist.“

### **3. Durchführung der Umweltprüfung**

Im Rahmen des Verfahrens der 18. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain wurde eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchgeführt. Es wurde gemäß den Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG ein Umweltbericht erstellt. Im erstellten Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung der Regionalplanänderung auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke der Änderungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Aussagen des Umweltberichtes bezogen sich auf die in der 18. Verordnung zur Änderung des Regionalplans enthaltenen Festlegungen.

#### **3.1 Umweltbericht**

Im Rahmen des Verfahrens der 18. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain wurde unter Einbeziehung der Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, ein Umweltbericht erstellt. Zu nennen sind u. a. das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg und Karlstadt, sowie die Sachgebiete Technischer Umweltschutz (SG 50), Naturschutz (SG 51), Wasserwirtschaft (SG 52) und Landwirtschaft (SG 60) an der Regierung von Unterfranken.

Der Umweltbericht trifft allgemein und gebietsspezifisch (Standortdatenblätter, die als Anlage 3 ebenso Teil der Begründung sind) Aussagen zu:

- dem Inhalt und den wichtigsten Zielen der Regionalplanänderung,
- den relevanten Zielen des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung,
- dem derzeitigen Umweltzustand,
- den voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter (menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft, Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie möglichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern,
- den voraussichtlichen Entwicklungen bei Nichtumsetzung des Plans,
- den Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen,
- in Betracht kommende Planungsalternativen
- Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben,

- Überwachungsmaßnahmen

## 3.2 Alternativenprüfung

Mit der vorliegenden Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ wurden aktuelle rechtliche Vorgaben unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts umgesetzt. Da die Regionalplan-Fortschreibung bei den sonstigen Energieträgern kein konkretes räumliches Standortkonzept enthält, erübrigt sich eine Prüfung räumlicher Alternativen. Auch grundsätzliche konzeptionelle Alternativen bestehen nicht, weil die Vorgaben des LEP sowie die fachgesetzlichen Vorgaben eine grundsätzlich andere Konzeption nicht zulassen.

Der im Ziel 6.2.2 LEP formulierte Auftrag zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie ist zu erfüllen. Gleiches gilt für die Erreichung des Teilflächenziels von 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31.12.2027 (siehe auch Punkt 3.2 des Umweltberichts).

Alternativen zu einer Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie werden nicht gesehen. Alternativen ergeben sich lediglich bei der Auswahl der Vorranggebiete: Das in Aufstellung befindliche Windenergiesteuerungskonzept umfasst die gesamte Fläche der Region und baut auf einem Kriterienkatalog auf, der sich an aktuellen, rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen zur Windenergie orientiert. Der Findungsprozess von der Gesamtfläche der Region zu einem ersten Suchraum bis zu den Vorranggebieten für Windenergienutzung erfolgte in mehreren Schritten. In einer Raumwiderstandsanalyse wurden zunächst alle rechtlich oder fachlich nicht geeigneten Flächen ausgeschlossen. Für die übrig gebliebenen Potenzialflächen wurden mögliche entgegenstehende Belange insbesondere mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt.

Das methodische und planerische Vorgehen ist in der Begründung zu Ziel 5.2.3-08 sowie in den zugehörigen Anlagen dargelegt. Die detaillierte Vorgehensweise der Raumwiderstandsanalyse und die darin enthaltene Alternativenprüfung grundsätzlich geeigneter Flächen (Potenzialflächen) soll und kann im Rahmen der vorliegenden zusammenfassenden Erklärung nicht wiederholt werden, ist aber in der Anlage 2: „Grundlegende Planungsmethodik und Erläuterung der einbezogenen Kriterien“ dargestellt. Auf diese Unterlage wird verwiesen.

Bei der Verteilung der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergie in der Region Bayerischer Untermain ist festzustellen, dass diese zu großen Teilen in den Landschaftsschutzgebieten Bayer. Odenwald sowie Spessart liegen und dass es zum überwiegenden Teil um Waldflächen handelt. Die Festlegung dieser Flächen hat sich aus den nutzbaren Flächen auf Basis der Raumwiderstandsanalyse ergeben: Großräumige Potenzialflächen außerhalb der großen LSG Bayer. Odenwald und Spessart sind

insbesondere aufgrund der dichten Besiedlung des Maintals und der erforderlichen Siedlungsabstände nicht vorhanden. Darüber hinaus wirken sich auch weitere Belange wie Wasserschutzgebiete, der Natur- und Artenschutz, militärische Interessensgebiete, Einschränkungen durch den Luftverkehr, die mögliche Umfassung von Ortschaften oder eine fehlende Eignung (Windhöufigkeit, Flächengröße, Topografie) restriktiv auf die Ausweisung von Flächen als Windenergiegebiete aus. Die Konzentration der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete vor allem auf Waldflächen innerhalb der LSG ist Ergebnis der Raumwiderstandsanalyse und ist dem Mangel an besser geeigneten und weniger konfliktbeladenen Alternativen geschuldet.

In der Gesamtbetrachtung wird aus regionalplanerischer Sicht der koordinierte Ausbau von Windenergieanlagen in bestimmten Bereichen der LSG bevorzugt gegenüber einem alternativ zu erwartenden, unkoordinierten Bau von Windenergieanlagen im Falle einer generellen Privilegierung. Sollte es zu einer Nicht-Umsetzung des Plans kommen, dann zeigen die Rechtsfolgen aus § 249 Abs. 7 BauGB klare Konsequenzen: Mittelfristig würde insb. die daraus resultierende generelle Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich zu einem deutlichen Ausbau der Windenergieanlagen in der Region führen. Es ist zu erwarten, dass dieser Ausbau aufgrund fehlender Ausschlusskriterien insbesondere in den windhöfigen und damit wirtschaftlich interessanten, bewaldeten Höhenlagen der LSG Bayer. Odenwald und Spessart erfolgen wird. Demgegenüber steht eine konzentrierte regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten, in denen Synergieeffekte durch Zuwegung, Leitungsbau und damit möglichst reduzierte Eingriffe in Natur und Landschaft genutzt werden können und die hochwertigsten Bereiche nur im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen werden.

Die in der vorliegenden Fortschreibung ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergie stellen im Vergleich der fachlich als geeignet bewerteten Gebiete, d. h. der möglichen Planalternativen, diejenigen Bereiche dar, auf welche in der Gesamtschau am wenigsten (erhebliche) Raumwiderstände wirken, welche somit ein größtmögliches Maß an Verträglichkeit hinsichtlich der betroffenen Fachbelange gewährleisten und zugleich eine vergleichsweise gute Eignung für die Nutzung der Windenergie aufweisen (Flächengröße, Windhöufigkeit, Topografie, Erreichbarkeit).

Für die Beurteilung der nun enthaltenen VRG-W und VBG-W ist es nach § 249 Abs. 6 BauGB unerheblich, ob anderswo innerhalb oder außerhalb des Plangebietes andere vergleichbar geeignete Flächen für die Windenergie zur Verfügung stehen.

### 3.3 Ergebnisse

Folgende Darstellung beschränkt sich auf die konkreten Ergebnisse der Ausweisung von VRG-und VBG-W, da die übrigen Festlegungen keine direkten erheblichen Umweltauswirkungen erzeugen können.

- Allgemein ist zunächst festzuhalten, dass mit der Nutzung sämtlicher Formen erneuerbarer Energien durch die Einsparung fossiler Brennstoffe eine Verringerung an Kohlendioxidausstoß verbunden ist, der sich indirekt vielschichtig positiv auf die **menschliche Gesundheit** auswirken kann. Erhebliche negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, z. B. durch Schallemissionen oder Schattenwurf, sind aufgrund der gewählten Abstände zu Wohnbebauung in der Regel nicht zu erwarten und sind in den nachgelagerten konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen und auszuschließen. Hier gilt insb. zu berücksichtigen, dass die Gebietszuschnitte zur Gewährleistung einer größtmöglichen Verträglichkeit so gewählt wurden, dass die u. a. aus der TA Lärm abgeleiteten Mindestabstände zu Siedlungsbereichen regelmäßig und z. T. deutlich überschritten wurden. Auch die Wirkung der Gebiete untereinander wurde bei der Planaufstellung gewürdigt. Wo möglich wurde im Rahmen der Alternativenprüfung versucht, Summenwirkungen auf Siedlungsbereiche durch die Wahl der Zuschnitte von Gebieten sowie durch die Wahl der Gebiete selbst zu begrenzen. Auswirkungen auf die **Erholungsfunktion** von Räumen sind bei einer Windkraftnutzung generell nicht auszuschließen. Teilweise konnte bereits auf regionalplanerischer Ebene eine potentielle Minderung herbeigeführt werden, indem besonders sensible Bereiche ausgespart bzw. mit Ausschlussgebieten versehen wurden. Durch die Bündelung von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten kann eine Entlastung des Gesamtraumes erreicht werden. Damit wird ein Beitrag zur Sicherung der Erholungsfunktion innerhalb der Gesamtregion geleistet im Vergleich zu einem unkoordinierten Ausbau ohne Vorranggebiete.
- Die Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf **Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft** sind differenziert. Allgemein sind erhebliche negative Auswirkungen schwer abzuschätzen. Mögliche negative Auswirkungen, auf die hingewiesen wurde, müssen teilweise auf nachgeordnete Planungsstufen verlagert bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden, z. B. durch die im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens erstellten artenschutzrechtlichen Prüfungen. Teilweise konnte bereits auf regionalplanerischer Ebene eine Klärung insb. der artenschutzrechtlichen Anforderungen herbeigeführt werden, indem z. B. Überlagerungen von Windkraftgebieten mit (relevanten Puffern zu) Schutzgebieten oder Dichtezentren für schlaggefährdete Vogelarten weitgehend vermieden wurden bzw. für den Fall von Überlagerungen geeignete

Vermeidungsmaßnahmen in Umweltbericht und Begründungstext als Maßgaben formuliert wurden. Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Durch eine Bündelung von Windkraftanlagen, wie sie im Regionalplan verfolgt wird, kann eine weiträumige Störung/Belastung des Landschaftsbildes auf regionaler Ebene bestmöglich vermieden werden. Teilweise konnte bereits auf regionalplanerischer Ebene eine potenzielle Minderung herbeigeführt werden, indem besonders sensible Bereiche ausgespart bzw. mit Ausschlussgebieten versehen wurden. Dies wurde bereits im Ausweisungsprozess durch die Aussparung besonders sensibler Bereiche, bzw. die Festlegung von Ausschlussgebieten erreicht. Zugleich kann die Inanspruchnahme von Gebieten, die mit einer hohen oder sehr hohen landschaftlichen Eigenart bewertet sind, zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieses Landschaftsbildes führen. Als mindernde Maßnahme wurden diese nur in Anspruch genommen, wenn bereits eine landschaftsverändernde Vorbelastung im Umfeld des Gebietes vorlag oder die Fläche sich überdurchschnittlich für die Ausweisung eines VRG-W oder VBG-W eignet und sich der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien damit auch gegenüber der erheblichen Beeinträchtigung des Schutzwerts Landschaft an dieser Stelle durchsetzt.

- Erhebliche negative Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf die Schutzgüter **Boden, Fläche** sowie **Kultur- und sonstige Sachgüter** sind grundsätzlich nicht zu erwarten. Mögliche negative Auswirkungen, auf die hingewiesen wurde, sind meist punktuell standortbezogen und müssen von daher im Wesentlichen auf nachgeordnete Planungsstufen verlagert bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden.
- Die Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf das Schutzgut **Wasser** sind neutral. Mögliche negative Auswirkungen müssen ggf. auf nachgeordneten Planungsstufen verlagert bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden. Teilweise konnte bereits auf regionalplanerischer Ebene eine Klärung herbeigeführt werden, indem Überlagerungen von Windkraftgebieten mit ausgewiesenen Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung bzw. Trinkwasserschutzgebieten weitgehend vermieden wurden bzw. für den Fall von Überlagerungen geeignete Vermeidungsmaßnahmen in Umweltbericht und Standortdatenblättern als Maßgaben oder Hinweise formuliert wurden.
- Die zu erwartenden Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf die **Schutzgüter Luft und Klima** sind insgesamt positiv zu beurteilen.
- Nennenswerte negative **Wechselwirkungen** zwischen den Schutzgütern sind bei keiner Festlegung der vorliegenden Regionalplanfortschreibung zu erwarten.

## 4. Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens

### 4.1 Beteiligungsverfahren

Im Rahmen der 18. Verordnung zur Änderung des Regionalplanes wurde ein Beteiligungsverfahren gemäß Art. 16 BayLpIG durchgeführt. Dieses wurde mit Schreiben vom 14.11.2024 eingeleitet. Die beteiligten Stellen wurden darin gebeten, bis zum 15.01.2025 zum Entwurf des Kapitels 5.2 „Energie“ Stellung zu nehmen. Parallel wurde der Entwurf im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLpIG vom 15.11.2024 bis 15.01.2025 bei den Landratsämtern Miltenberg, Aschaffenburg (RPV Bayerischer Untermain), der kreisfreien Stadt Aschaffenburg und der Regierung von Unterfranken öffentlich ausgelegt sowie im Internet (Regierung von Unterfranken und Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain) zur Verfügung gestellt. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden in den Amtsblättern der Landkreise, der kreisfreien Stadt Aschaffenburg sowie im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bekannt gegeben. Der Umweltbericht war gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLpIG Bestandteil der Unterlagen des Beteiligungsverfahrens.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden insgesamt 6.201 Stellungnahmen eingereicht, darunter von insgesamt 251 direkt Beteiligten: 39 / 67 Verbandsmitglieder, 41 / 164 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und 10 / 17 benachbarte Planungsträger und Nachbarregionen mit Stellungnahmen sowie zahlreiche Einwendungen von Bürgerinitiativen und der interessierten Öffentlichkeit. Die Erfassung und Digitalisierung aller Stellungnahmen erfolgte systematisch und transparent unter Berücksichtigung sämtlicher Eingangskanäle (per Formular, Mail und Post) und formaler Kriterien. Inhaltlich wurden die Stellungnahmen nach Absendergruppen und nach allgemeinen sowie gebietsbezogenen Einwendungen strukturiert, identische Argumentationen zusammengefasst und nach sachlicher Relevanz gewichtet. Ein besonderer thematischer Schwerpunkt lag beim Schutzgut Wald, der in zahlreichen Einwendungen, insbesondere aus der Bürgerschaft, umfangreich behandelt wurde.

### 4.2 Auswertung und fachliche Anpassungen

Die Auswertung orientierte sich an den im Planwerk benannten Schutzgütern und bildete die Grundlage für die systematische Abwägung. Sachlich gleichlautende oder wiederkehrende Einwendungen wurden transparent mit Querverweisen behandelt und die Argumente jeweils nach Relevanz für das Regionalplanverfahren gewichtet. Im Ergebnis wurde auf das Gebiet VRG-W13 verzichtet, da dieses aufgrund der fragmentierten und kleinteiligen Struktur als weniger geeignet und als konfliktreicher zu betrachten ist. Ausschlaggebend hierfür waren

die Überlagerung mehrerer Restriktionskriterien, insbesondere die spezielle Topografie und Bodenbeschaffenheit (Bergbauflächen), die Kleinteiligkeit und Erschließbarkeit der einzelnen Flächen in einem geschlossenen Waldgebiet und die besonders hohe Landschaftsbildbewertung der Stufe 5. Zusätzlich wurde das VRG-W34 aufgrund der Lage in der Prüfzone um das SPA-Gebiet Spessart und einer damit nicht auszuschließenden Beeinträchtigung in ein Vorbehaltsgebiet (VBG-W) umgewandelt.

Meist kleinteilige Änderungen und Konkretisierungen wurden an insgesamt 16 der ursprünglich 29 Vorranggebiete Windenergie (VRG-W) vorgenommen. Damit wurde eine Reduzierung der Gesamtfläche um ca. 315 ha vorgenommen, sodass nun 3.508 ha (statt ursprünglich 3.823 ha) als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt sind. Davon machen die Vorranggebiete 3.450 ha aus, was ca. 2,3 % der Regionsfläche entspricht. Ausschlaggebend waren u. a. Hinweise auf Wohnlagen im Außenbereich und einzuhaltende Abstände, die Einführung eines 100 m Puffers zu Naturwaldflächen und Naturwaldreservate, die Reduktion der Inanspruchnahme von Bodenschutzwald, die Einhaltung eines Abstandes von 1.000 m zum SPA-Gebiet Spessart und von 200 m zum SPA-Gebiet Südlicher Odenwald, die Abstände zu FFH-Gebieten außerhalb der Planungsregion sowie weitere Reduzierungen der Umfassungswirkungen. Damit wurde auf die vielfältigen Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren konkret reagiert und die Schutzgüter insbesondere im Hinblick auf den Landschafts- und Waldschutz gestärkt (vgl. Anhang).

Neue Beachtenspflichten werden durch die Änderungen der ursprünglichen Vorranggebiete nicht ausgelöst, auch werden die Grundzüge der Planung nicht geändert. Es werden jeweils Gebiete in kleinerem Umfang randlich nachgeschärf, ein Gebiet davon (91 ha, 2,4 % der ursprünglichen Gesamtkulisse) entfällt ganz. Darüber hinaus werden punktuell geringfügige Änderungen und Ergänzungen an der Änderungsbegründung, dem Begründungstext inklusive Anlagen, einem Ziel und einem Grundsatz vorgenommen. Ein Grundsatz zu Vorbehaltsgebieten wird ergänzt, umfasst jedoch nur eine Fläche in verkleinerter Form, die bereits bislang als Vorranggebiet Teil des Beteiligungsverfahrens war. Daraus ergeben sich in größerem Umfang redaktionelle Änderungen an den gesamten Unterlagen und auch den Festlegungen, um jeweils auch das Vorbehaltsgebiet zu benennen. Die einzelnen Änderungen, die geäußerten Belange sowie der Umgang damit sind jeweils transparent und detailliert der Synopse der Abwägung zum Beteiligungsverfahren zu entnehmen. Sie werden deshalb, auch aufgrund des Umfangs des Verfahrens, nicht erneut in der vorliegenden Zusammenfassung einzeln abgebildet. Die Synopse zeigt die vorgebrachten Belange sowohl in einer inhaltlichen Strukturierung als auch in einer räumlichen, gebietsbezogenen Zusammenstellung auf und wägt diese entsprechend ab, sodass der Umgang mit den vorgebrachten Belangen nachvollziehbar dargestellt ist.

## **5. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen**

Planungsgemäß erfolgt die laufende Dokumentation und Überwachung raumbedeutsamer Entwicklungen und Umweltwirkungen durch die Landesplanungsbehörde im Rahmen des Rauminformationssystems gemäß Art. 31 BayLpIG. Konkrete Monitoring-Auflagen für Einzelvorhaben werden im nachgeordneten Genehmigungsverfahren festgelegt, um den gesetzlichen Anforderungen auch in der Umsetzung gerecht zu werden.

Die zuständige höhere Landesplanungsbehörde und der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain wirken darauf hin, dass nach Maßgabe der jeweiligen fachplanungsgesetzlichen Raumordnungsklauseln bzw. nach Art. 3 BayLpIG die Ziele der Raumordnung beachtet sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist insb. die höhere Landesplanungsbehörde als Träger öffentlicher Belange dazu aufgerufen, ggf. im vorliegenden Umweltbericht bzw. in den Standortdatenblättern formulierte Maßgaben an die Anlagengenehmigung im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu vertreten.

Weiter besteht eine gegenseitige Mitteilungs- und Auskunftspflicht zwischen öffentlichen und privaten Planungsträgern und den Landesplanungsbehörden (Art. 30 BayLpIG). Gemäß Art. 29 BayLpIG sind die Träger der Landes- und Regionalplanung auch aufgefordert, mit den maßgeblichen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts zusammenzuarbeiten oder auf die Zusammenarbeit dieser Stellen und Personen hinzuwirken. Die den Landesplanungsbehörden nachgeordneten Behörden nehmen zudem Monitoraufgaben im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion bei Genehmigungsverfahren wahr. Damit ist ebenenspezifisch hinreichend gewährleistet, dass die durch die Regionalplanfortschreibung ausgelösten raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen fortlaufend erfasst, bewertet und überwacht werden.

## **6. Fazit**

Mit der Fortschreibung des Kapitels 5.2 „Energie“ des Regionalplans Bayerischer Untermain wird eine moderne und regional abgestimmte Grundlage für die nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung und den konsequenten Ausbau erneuerbarer Energien geschaffen. Das umfangreiche Beteiligungsverfahren und die systematische Berücksichtigung der Schutzgüter, insbesondere des Waldes, gewährleisten Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Rechtssicherheit. Umfassende fachliche Abwägungen und gezielte Anpassungen gewährleisten eine ausgewogene Berücksichtigung aller Belange und schaffen die Grundlage für eine verlässliche Umsetzung der Energiewende in der Region

## Anhang

Folgende Übersicht stellt die Schwerpunkte der gebietsspezifischen Hinweise und Einwendungen je Windenergiegebiet nach Schutzgut dar. Aufgrund der Vielzahl allgemeiner Einwendungen mit umfassendem Themenbezug ist davon auszugehen, dass jeweils auch die Schutzgüter umfassend angesprochen wurden. Die Darstellung dient deshalb nur der Übersicht über die jeweiligen Schwerpunkte. Konkret benannte Belange und Schutzgüter sowie der Umgang damit sind immer der gebietsspezifischen Abwägung in Kapitel 5 des Abwägungsdokuments sowie ggf. der allgemeinen Abwägung unter Kapitel 3 und der textbezogenen Abwägung unter Kapitel 4 zu entnehmen.

Windenergiegebiet	Schutzgut									
	Mensch, menschl. Gesundheit	Tiere	Pflanzen	biologische Vielfalt	Landschaft/ Erholung	Boden	Fläche	Wasser	Luft / Klima	Kulturgüter und sonstige Sachgüter
W2a							■			
W2b							■			
W8										
W6						■				
W13	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
W27			■							
W32				■	■		■			■
W34					■	■				
W36						■	■			
W38			■							
W39				■						
W40			■			■				
W46					■	■				
W51					■			■		
W57										■
W62										
W63	■									
W65			■	■	■	■				
W66			■	■	■	■				
W69		■								
W70		■								
W74		■								
W76		■								
W77										
W78		■								
W79							■			
W82		■								
W83										
W88		■								

Gebiet entfällt, Zuschnitt geändert, unverändert